Betreff: Stadt Bergisch Gladbach; hier beabsichtigte Organisationsänderung durch Herrn Urbach

Von: "Schilde, Bernhard"

An: "F.Wilhelm@stadt-gl.de"

Datum: 12.06.2015 09:39

22. Juni 2015
A-14 Tau

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

mit unten stehender Mail bitten Sie um Rückmeldung, ob die Kommunalaufsicht Ihre Rechtsauffassung zur geplanten Organisationsänderung des Bürgermeisters bestätigen kann.

Die von Ihnen dargelegten grundsätzlichen Ausführungen zur Geschäftsverteilungskompetenz des Bürgermeisters werden von mir geteilt. Danach kann der Bürgermeister trotz Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten durch den Rat bestimmte Aufgaben an sich ziehen. Zutreffend führen Sie im Weiteren aus, dass die Grenze dieses Rechts darin besteht, dass der Geschäftskreis der Beigeordneten, die der Rat seinerzeit für beide Beigeordneten festgelegt hat, im Kern nicht ausgehöhlt werden darf und den einzelnen Beigeordneten ein amtsangemessener Leitungsumfang verbleibt. Vorliegend beabsichtigt der Bürgermeister jeweils einen vollständigen Fachbereich der Beigeordneten zu übernehmen. Ich gehe davon aus, dass hier eine vertiefte Prüfung stattgefunden hat, dass eine Aushöhlung ihrer Geschäftsbereiche nicht gegeben ist. Da hierzu von Ihnen keine weiteren Ausführungen übermittelt wurden, kann eine abschließende kommunalaufsichtliche Aussage nicht getroffen werden.

Davon ausgehend, dass die beabsichtigte Organisationsveränderung zulässig ist, bestehen keine Bedenken, ein Co-Dezernat ohne Ratsbeschluss einzurichten. Zutreffend legen Sie dar, dass dann bei weiteren Schritten (Höhergruppierung, Stellenplan) der Rat einzubinden ist.

Darauf hinzuweisen ist, dass ausweislich der Ratsniederschrift vom 18.12.2007 über Punkt 3 der von Ihnen beigefüge Vorlage 569/2007 (Der Geschäftskreis von Herrn Schmickler umfasst unverändert die Fachbereiche 6, 7 und 8) nicht abgestimmt wurde.

Mit freundlichem Gruß
Bernhard Schilde

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kommunalaufsicht
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202 13-2349 Herr Schilde
02202 13-2350 Frau Hack
02202 13-2745 Frau Kouekem
Fax: 02202 13-10-2349
E-Mail: kommunalaufsicht@rbk-online.de
Öffnungszeiten:
Mo. – Fr.: 08.30 – 12.00 Uhr
Mo. – Do.: 14.00 – 16.00 Uhr
Weitere Informationen: www.rbk-direkt.de

An: "'F.Wilhelm@stadt-gl.de'" <F.Wilhelm@stadt-gl.de>,
Kopie:
Blindkopie:
Betreff: AW: Anfrage zu § 62 Abs. 1 GO
Von: "Wellmann, Anne" <Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de> - Donnerstag 11.06.2015 11:43

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

wir teilen Ihre Rechtsauffassung.

Gemäß § 73 Abs. 1 GO NRW kann der Rat die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat den Geschäftsbereich der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit § 62 Abs. 1 Satz 4 GO NRW zu sehen, der dem Bürgermeister das Recht gibt, sich bestimmte Aufgaben vorzubehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst zu übernehmen. Mit diesem Aufgabenvorbehalt des Bürgermeisters hat der Gesetzgeber ein Gegengewicht zum Recht des Rates gem. § 73 Abs. 1 GO NRW geschaffen. Der Bürgermeister sollte die Möglichkeit erhalten, sich ein eigenes Dezernat zuzuordnen, ohne Rücksicht auf die Zuteilung von Aufgaben auf die Beigeordneten durch den Rat nehmen zu müssen.

Der Bürgermeister kann seinen Vorbehalt für die Aufgaben geltend machen, die unter seiner Verantwortung in seinem Dezernat erledigt werden sollen. Erst danach kann der Rat die verbliebenen Geschäfte auf den/die Beigeordneten verteilen. Gleiches gilt, wenn der Rat die Geschäftskreise der Beigeordneten schon festgelegt hatte und der Bürgermeister sich später Aufgaben vorbehalten will. (Held/Becker u.a. Praxis der Kommunalverwaltung. Gemeindeordnung § 73 Ziffer 2.2) Dies rechtfertigt sich aus der Organisationskompetenz des Bürgermeisters, in die die Norm des § 73 Abs. 1 GO NRW ausnahmsweise eingreift. Seit der Direktwahl des Bürgermeisters kommt hinzu, dass er sich – wie der Rat – auf eine eigene unmittelbare demokratische Legitimation stützt. Das heißt, der Bürgermeister kann zwar nicht Aufgaben zwischen den Geschäftsbereichen verschiedener Beigeordneter verlagern. § 62 Abs. 1 Satz 4 GO NRW berechtigt ihn jedoch, Aufgaben in das von ihm geleitete Dezernat zu verlegen.

Die Grenze wäre dort zu ziehen, wo der Geschäftskreis des Beigeordneten ausgehöhlt würde. Da jedoch zentrale Fachbereiche in der Zuständigkeit der Beigeordneten verbleiben, ist diese Grenze vorliegend aus unserer Sicht nicht erreicht.

Mit freundlichen Grüßen
Anne Wellmann

Städte-und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-4587-226
Fax: 0211-4587-292

Internet: www.kommunen-in-nrw.de
E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de